



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 30. November2023

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 231112018146

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK) hat am 21. September 2023 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 14. Juni 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgaben,

- 1) *das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene, wahrzunehmen,*
- 2) *für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,*
- 3) *für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken*

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

- 1) *durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,*
- 2) *das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und*
- 3) *die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.“*

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Satz 1 werden die Worte „*und beschließt über alle Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die IHK-zugehörige Wirtschaft oder die Arbeit der IHK sind*“ gestrichen.
 - b) Satz 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses“
 - c) Satz 2 Nummer 10 und Nummer 11 werden gestrichen.
 - d) In Satz 2 werden die Nummern 12 bis 22 zu Nummern 10 bis 20.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Klammern und Worte „*(Telefax, E-Mail)*“ gestrichen.
 4. In § 7 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Einladung kann den Mitgliedern auch über eine dem Stand der Technik entsprechende Internetplattform zur Verfügung gestellt werden, die vertrauliche Kommunikation und Datenaustausch innerhalb eines registrierten Nutzerkreises gewährleistet. In diesem Fall werden die Mitglieder per E-Mail benachrichtigt, dass die Einladung über die Internetplattform nach Satz 2 abgerufen werden kann.“
 5. Der bisherige § 7 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 4.
 6. § 7 Absatz 11 wird gestrichen. Die Absätze 12 und 13 werden zu Absätzen 11 und 12.
 7. In § 7a Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „*ermöglichen*“ die Worte „*und dem Stand der Technik entsprechen*“ eingefügt.
 8. Der bisherige § 7a wird zu § 7b, sodann wird folgender neuer § 7a eingefügt:
„§ 7a Elektronisches Umlaufverfahren
 - (1) *Der Präsident kann die Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn nicht mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der dafür gesetzten Frist widersprechen. Soweit nicht im Einzelfall eine kürzere Frist geboten ist, beträgt die Frist für Widersprüche nach Satz 1 mindestens fünf Tage.*
 - (2) *Das elektronische Umlaufverfahren kommt in eiligen oder einfach gelagerten Angelegenheiten in Betracht, bei denen ein etwaiger Erörterungsbedarf durch den Austausch von Stellungnahmen auf elektronischem Weg erfüllt werden kann.*
 - (3) *Ausgeschlossen ist das elektronische Umlaufverfahren in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, ferner in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3-5 und 8 sowie § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 IHKG.*
 - (4) *Erfolgt eine Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgeben. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens acht Tage betragen. Bleibt die Beteiligung geringer als nach Satz 1, gilt die Abstimmung als nicht erfolgt und der Beschlussvorschlag kann erneut in die Tagesordnung einer Vollversammlungssitzung aufgenommen werden.*
 - (5) *Soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, entscheidet bei der Abstimmung die einfache Mehrheit.*
 - (6) *Der Präsident hat die Vollversammlung unverzüglich elektronisch über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.*



(7) *Zur Durchführung des elektronischen Umlaufverfahrens stellt die IHK eine dem Stand der Technik entsprechende Internetplattform zur Verfügung, die vertrauliche Kommunikation und Datenaustausch innerhalb eines registrierten Nutzerkreises ermöglicht. Die Beteiligten schützen ihre Zugangsdaten und die Daten, die Gegenstand des Umlaufverfahrens sind, vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte.“*

9. In § 9 Absatz 6 Satz 3 wird „§ 7a“ durch „§ 7b“ ersetzt.
10. In § 14 Absatz 5 Satz 3 wird „§ 7a“ durch „§ 7b“ ersetzt.
11. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Lüneburg, den 1. November 2023

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung mit Bescheid vom 6. November 2023, Az. 21-01558/5010.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse

www.ihk.de/ihklw

bekannt zu machen.

Lüneburg, den 9. November 2023

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer